S 7 RA 5735/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RA 5735/01
Datum	03.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 2/02
Datum	27.10.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. Dezember 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r die Zusatzversorgungssysteme nach der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) verpflichtet ist, fÃ¼r den KlÃ¤ger Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 zum AAÃG und entsprechende Arbeitsentgelte festzustellen.

Der KlÃ¤ger ist 1949 in Bulgarien geboren worden. Er erwarb dort 1972 einen Hochschulabschluss als Diplom-Geiger. In der DDR war er vom 1. August 1976 bis zum 31. Juli 1977 als Konzertmeister beim St F und vom 1. August 1977 bis 1994 im R B beschÃ¤ftigt, hier zunÃ¤chst als Orchestermusiker und ab 1. Januar 1982 als 1. Konzertmeister der II. Violinen. Zu DDR-Zeiten entrichtete der KlÃ¤ger keine BeitrÃ¤ge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR) und war auch nicht in ein System der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung einbezogen

worden. Von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte â RentenversicherungstrÃ¤ger â erhÃ¤lt er seit dem 1. November 1994 eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (Bescheid vom 18. Juni 1996).

Im Dezember 1996 machte der KlÃ¤ger erstmals geltend, dass bei ihm Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVI; Zusatzversorgung nach Anlage 1 Nr. 4 zum AAÃG) beziehungsweise zur Zusatzversorgung der kÃ¼nstlerisch BeschÃ¤ftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte (Zusatzversorgung nach der Anlage 1 Nr. 13 zum AAÃG) anzuerkennen seien. Der RentenversicherungstrÃ¤ger erlieÃ daraufhin einen Bescheid vom 22. Mai 1997, mit dem er die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 18. Juni 1996 ablehnte.

Der am 20. September 1999 vom KlÃ¤ger unter Hinweis auf die von ihm in der DDR ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten gestellte Antrag, Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVI festzustellen, fÃ¼hrte zum Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 2001. Darin lehnte sie es ab, fÃ¼r den KlÃ¤ger Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 Nrn. 1 bis 26 zum AAÃG festzustellen. Die Voraussetzungen hierfÃ¼r seien nicht erfÃ¼llt. Im Widerspruchsbescheid vom 17. August 2001 fÃ¼hrte sie zu den Versorgungssystemen nach der Anlage 1 Nrn. 4 und 13 zum AAÃG ergÃ¤nzend aus: In die AVI sei der KlÃ¤ger nicht obligatorisch, sondern nur auf Grund einer besonderen Ermessensentscheidung einzubeziehen gewesen, die nicht nachgeholt werden kÃ¶nne. Eine Einbeziehung in die Zusatzversorgung der kÃ¼nstlerisch BeschÃ¤ftigten scheitere daran, dass der KlÃ¤ger der FZR nicht beigetreten sei.

Die vom KlÃ¤ger erhobene Klage hat das Sozialgericht durch Urteil vom 3. Dezember 2001 abgewiesen. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen, welche vom Bundessozialgericht (BSG) fÃ¼r die Feststellung der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem aufgestellt worden seien. Da er zu DDR-Zeiten nicht in eine Zusatzversorgung einbezogen gewesen sei, kÃ¶nne die ZugehÃ¶rigkeit nur dadurch begrÃ¼ndet werden, dass die tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung ihrer Art nach (abstrakt-generell) zu denjenigen gehÃ¶re, deretwegen das Versorgungssystem errichtet gewesen sei. Das sei anhand der objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu prÃ¼fen. Im vorliegenden Fall seien diese Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt. Betreffend die AVI kÃ¶nne der KlÃ¤ger nur zum Kreis der Versorgungsberechtigten nach Â§ 5 Buchst. b) der Versorgungsordnung gehÃ¶ren. Diese Bestimmung erfasse (unter anderem) Orchestermusiker, jedoch nur dann, wenn sie "besonders qualifiziert und verantwortlich tÃ¤tig" seien. Diese zusÃ¤tzlichen Erfordernisse stellten im Sinne der Rechtsprechung des BSG keine abstrakt-generellen Vorgaben dar, sondern fÃ¼hrten dazu, dass die Einbeziehung in die Versorgung nur im Rahmen einer begÃ¼nstigenden Entscheidung im Einzelfall mÃ¶glich gewesen sei. Solch eine Entscheidung kÃ¶nne nicht mehr nachgeholt werden.

FÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1986 komme zudem nur noch die Feststellung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zu den Versorgungssystemen nach der Anlage 1 Nr. 13 bzw.

14 AAÃG in Betracht, weil diese im Vergleich zur AVI das speziellere und systemnÃ¤here Versorgungssystem darstellten. Auch insoweit sei eine Entscheidung zu Gunsten des KlÃ¤gers aber nicht mÃ¶glich, weil die Versorgungsordnungen als Voraussetzung fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung forderten, dass bis zum Eintritt des Leistungsfalls eine ZugehÃ¶rigkeit zur FZR bestanden habe.

Mit seiner Berufung macht der KlÃ¤ger weiterhin geltend, dass er die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVI erfÃ¼lle. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts beziehe sich das Erfordernis der besonderen Qualifizierung und verantwortlichen TÃ¤tigkeit nur auf die in Â§ 5 Buchst. b) der Versorgungsordnung am Anfang genannten Restauratoren und Kunsthandwerker. Das werde schon dadurch belegt, dass die in der Vorschrift genannten technischen Direktoren und Verwaltungsdirektoren zwangslÃ¤ufig "besonders qualifiziert" seien. Selbst wenn man insoweit aber der Auffassung des Sozialgerichts folge, fÃ¼hre das nicht zu der von ihm gezogenen Konsequenz. Denn es handle sich um Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum, die der vollen gerichtlichen Ãberprüfung unterlÃ¤gen. Betreffend die ZugehÃ¶rigkeit zu den Versorgungssystemen nach der Anlage 1 Nrn. 13 und 14 AAÃG sei er seinerzeit der FZR ohne eigenes Verschulden nicht beigetreten. Weil er im Rentenfall keine Berechtigung auf einen stÃ¤ndigen Aufenthalt in der DDR gehabt habe, habe er eine Rente in Bulgarien unter Anerkennung der in der DDR zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten gemÃ¤Ã dem Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien Ã¼ber die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (vom 20. Februar 1958, DDR-GBl. I S. 353; SVA DDR-VRB) angestrebt. Diese Rente hÃ¤tte unabhÃ¤ngig von einem Beitritt zur FZR der Rente eines bulgarischen Konzertmeisters des Sofioter Rundfunkorchesters entsprochen.

Der KlÃ¤ger regt an, wegen der Vielzahl gleichgelagerter Verfahren die Revision zuzulassen. Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. Dezember 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 1. August 1976 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 4 der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz sowie die in dieser Zeit tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, hilfsweise diese Zeit als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen Nr. 13 bzw. Nr. 14 festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Die Gerichtsakte sowie die Zusatzversorgungs- und Rentenakten der Beklagten sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen. Wegen der Einzelheiten des

Sachverhalts wird auf den Inhalt dieser AktenstÃ¼cke Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Die Klage ist zwar zulÃ¤ssig, auch hinsichtlich der gestellten HilfsantrÃ¤ge. In dem Ausgangsbescheid vom 10. Mai 2001 hatte die Beklagte die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeiten zu allen Zusatzversorgungssystemen nach Nrn. 1 bis 26 der Anlage 1 zum AAÃ□G abgelehnt und damit der Sache nach den VerfÃ¼gungssatz aufgestellt, dass der KlÃ¤ger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt dem Anwendungsbereich des AAÃ□G unterfalle. Obwohl der KlÃ¤ger dann sowohl im Widerspruchs- als auch im Klageverfahren lediglich die Feststellung der ZugehÃ¶rigkeit zur AVI beantragt hat, hinderte ihn dies nicht, sein Begehren im Berufungsverfahren auch auf die Zusatzversorgungen nach der Anlage 1 Nrn. 13 und 14 zum AAÃ□G zu stÃ¼tzen. Denn im Rahmen der PrÃ¼fung der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem ist auch zu klÃ¤ren, ob die ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem deshalb ausgeschlossen ist, weil ein anderes das speziellere und systemnÃ¤here darstellt (BSG, Urteil vom 23. Juni 1998 â□□ B 4 RA 61/97 R = SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 4).

Die Klage ist aber unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatzversorgungssystemen, wobei allein die AVI oder die Zusatzversorgungssysteme der kÃ¼nstlerisch BeschÃ¤ftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte bzw. der kÃ¼nstlerisch BeschÃ¤ftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles in Betracht kommen.

Der KlÃ¤ger fÃ¤llt nicht unter den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des AAÃ□G. Denn er hatte bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am 1. August 1991 keinen Versorgungsanspruch gegen einen VersorgungstrÃ¤ger und keine Versorgungsanwartschaft. Er hatte auch nicht frÃ¼her einmal nach den Regeln der Versorgungssysteme eine Versorgungsanwartschaft erlangt, die er durch das Ausscheiden aus dem Versorgungssystem verloren hatte (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ□G).

Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G zum 1. August 1991 hÃ¤tte der KlÃ¤ger nur gehabt, wenn sie einzelvertraglich vereinbart gewesen wÃ¤re oder eine nach Artikel 19 Einigungsvertrag (EV; vom 31. August 1990, BGBl. II S. 889) bindend gebliebener Verwaltungsakt einer Versorgungsstelle der DDR oder eine Versorgungsbewilligung eines Funktionsnachfolgers einer solchen Stelle oder eines Verwaltungsaktes eines VersorgungstrÃ¤gers im Sinne von Â§ 8 Abs. 4 AAÃ□G oder eine sonstige bindende Entscheidung eines solchen VersorgungstrÃ¤gers Ã¼ber das Bestehen einer derartigen Versorgungsfeststellung ("Status-Feststellung", siehe dazu etwa BSG, Urteil vom 18. Juni 2003 -B 4 RA 50/02 R-, nicht zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen) vorliegen wÃ¼rde. Das Sozialgericht hat zutreffend festgestellt, dass keine dieser Alternativen erfÃ¼llt ist. Dem KlÃ¤ger war eine Versorgung nicht einzelvertraglich zugesichert worden und auch ein Verwaltungsakt einer Versorgungsstelle der DDR, der nach Artikel 19 Satz 1 EV bindend geblieben wÃ¤re, war nicht ergangen.

Der KlÃ¤ger hatte aber auch am 1. August 1991 aus bundesrechtlicher Sicht zum 30. Juni 1990 keinen "Anspruch auf eine Versorgungszusage". Â§ 1 Abs. 1 AAÃG ist im Wege einer verfassungskonformen Erweiterung auch auf diejenigen zu erstrecken, die am 30. Juni 1990 (dem Tag vor der SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme der DDR) zwar nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen waren, aber aus bundesrechtlicher Sicht auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der bundesrechtlichen Rechtslage zum 1. August 1991 einen "Anspruch auf eine Versorgungszusage" im Hinblick auf die bundesrechtlich weiter geltenden leistungsrechtlichen Regeln der Versorgungssysteme gehabt hÃ¤tten. Es kommt somit in erster Linie auf das Bundesrecht des AAÃG an sowie nachrangig und lÃ¼ckenfÃ¼llend kraft bundesrechtlichen Anwendungsbefehls (Artikel 9 Abs. 2 AAÃG) auch auf die nach MaÃgabe des Bundesrechts auszulegenden Versorgungsregeln im EV, der in Bundesrecht transformiert worden ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, s. etwa in SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2, 3 und 8 sowie das Urteil vom 18. Juni 2003 a.a.O.).

Nach den bundesrechtskonform auszulegenden Regeln der AVI und der an ihrer Stelle allein in Betracht kommenden Versorgungssysteme nach der Anlage 1 Nrn. 13 und 14 zum AAÃG bestand am 1. August 1991 aus bundesrechtlicher Sicht am 30. Juni 1990 kein fiktiver Anspruch des KlÃ¤gers auf Erteilung einer Versorgungszusage. Angesichts dessen kann auch dahingestellt bleiben, ob (wie das Sozialgericht aus dem Urteil des BSG vom 23. Juni 1998 â B 4 RA 61/97 R- ableitet) fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1986 die Feststellung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten in der AVI bereits deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Versorgungssysteme nach der Anlage 1 Nrn. 13 und 14 zum AAÃG die spezielleren und systemnÃ¤heren darstellen.

Betreffend die AVI ist von der Verordnung Ã¼ber die AVI vom 12. Juli 1951 (DDR-GBl. I S. 675; im Folgenden: AVI-Verordnung), der Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die AVI vom 26. September 1951 (DDR-GBl. I S. 879) und der Verordnung zur Ãnderung der Verordnung Ã¼ber die AVI vom 13. Mai 1959 (DDR-GBl. I S. 521) auszugehen. Nach Â§ 5 der AVI-Verordnung galten als Versorgungsberechtigte:

a) Intendanten und deren Stellvertreter, Opern- und Schauspieldirektoren, Direktoren von Schauspiel-, Musik- und Tanzschulen und Schulen fÃ¼r bildende Kunst, Regisseure, Dramaturgen, Kapellmeister, Ballettmeister und Choreographen, Chordirektoren, Orchesterdirektoren, BÃ¼hnenbildner, SÃ¤nger, Schauspieler (nicht Komparsen), SolotÃ¤nzer, Korrepetitoren, Filmregisseure, Filmdramaturgen,

b) besonders qualifizierte und verantwortlich tÃ¤tige Restauratoren, Kunsthandwerker, die bei Museen, Theatern, bedeutenden volkseigenen Verlagen und anderen Institutionen fest angestellt sind, Orchestermusiker, Choristen, technische Direktoren und technische Leiter an den Theatern, Verwaltungsdirektoren an den Theatern, Filmarchitekten, Filmoperateure, Aufnahmeleiter beim Film,

c) besonders qualifizierte Garderobenoberinspektoren, Maskenbildner,

Beleuchtungsoberinspektoren, WerkstÃ¤ttenleiter, Leiter der kÃ¼nstlerischen BetriebsbÃ¼ros, Schnittmeister, KostÃ¼mbildner Inspizienten und Souffleusen.

Nur der in Buchst. a) genannten Personenkreis hat in dem eben beschriebenen Sinn ein Recht, das den VersorgungstrÃ¤ger im Sinne einer gebundenen Verwaltung verpflichtet, eine Status-Feststellung und hieran anknÃ¼pfend die Tatsachenfeststellungen nach Â§ 8 Abs. 2 AAÃG zu treffen. Denn wer versorgungsberechtigt ist, lÃ¤sst sich anhand des allgemeinen Sprachgebrauchs, wie er durch WÃ¶rterbÃ¼cher und Lexika erfasst ist, ohne Weiteres feststellen. Der KlÃ¤ger hat aber zu keiner Zeit eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt, die einer der in Â§ 5 Buchst. a) AVI-Verordnung genannten Berufs- bzw. TÃ¤tigkeitsbeschreibungen entspricht. Das ergibt sich eindeutig aus den vorliegenden ArbeitsvertrÃ¤gen, auch er selbst hat eine derartige BeschÃ¤ftigung zu keiner Zeit behauptet.

Der in Buchst. b) genannte Personenkreis, dem allein die vom KlÃ¤ger seit 1. August 1976 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungen als Musiker in Ensembles und Orchestern (teilweise in der musikwissenschaftlich definierten Funktion des Konzertmeisters) zugeordnet werden kÃ¶nnen, hat das eben beschriebene Recht dagegen nicht. Denn die bloÃe AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung, die einer der in Â§ 5 Buchst. b) AVI-Verordnung genannten Berufs- bzw. TÃ¤tigkeitsbezeichnungen entspricht, reicht fÃ¼r diesen Personenkreis nicht aus, um dem Kreis der Versorgungsberechtigten zugerechnet werden zu kÃ¶nnen. Selbst wenn zu Gunsten des KlÃ¤gers davon ausgegangen wird, dass er seit 1. August 1976 durchgehend als Orchestermusiker beschÃ¤ftigt war, hÃ¤tte er zusÃ¤tzlich "besonders qualifiziert und verantwortlich tÃ¤tig" sein mÃ¼ssen. Entgegen der von ihm vertretenen Auffassung beziehen sich diese zusÃ¤tzlichen anspruchsbegrÃ¼ndenden Merkmale auf die gesamte AufzÃ¤hlung der Berufs- und TÃ¤tigkeitsbezeichnungen und nicht nur auf die ersten beiden Substantive (Restauratoren, Kunsthandwerker). Das folgt aus den allgemeinen sprachlichen Regeln zum Satzaufbau, nach denen Attribute, welche am Beginn von AufzÃ¤hlungen stehen, fÃ¼r alle nachfolgenden Substantive gelten (vgl. Duden, Band 4: Grammatik Rdnr. 1127). ZusÃ¤tzlich spricht aber auch der Aufbau des Â§ 5 AVI-Verordnung fÃ¼r diese Auslegung; denn es gÃ¤be keinen Grund, warum Personen, fÃ¼r die die beiden zusÃ¤tzlichen Erfordernisse nicht gelten sollten, dann nicht schon in die AufzÃ¤hlung des Â§ 5 Buchst. a) AVI-Verordnung aufgenommen worden wÃ¤ren.

Die vom KlÃ¤ger vertretene Auffassung lÃ¤sst sich auch nicht damit begrÃ¼nden, dass z.B. technische oder Verwaltungs-Direktoren schon kraft ihres Amtes verantwortlich tÃ¤tig sind. Zum einen handelt es sich bei der verantwortlichen TÃ¤tigkeit nur um eines der beiden in Â§ 5 Buchst. b) AVI-Verordnung vorangestellten Attribute. DafÃ¼r, dass diese Personen aber auch das zweite Merkmal ohne Weiteres erfÃ¼llen und als "besonders qualifiziert" zu betrachten wÃ¤ren, ergibt sich aber nicht einmal ansatzweise ein Anhaltspunkt. Zum anderen ist aber auch die vom KlÃ¤ger gezogene Schlussfolgerung nicht zwingend. Ihr ist entgegen zu halten, dass der DDR-Verordnungsgeber mit den zusÃ¤tzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die in Â§ 5 Buchst. b) AVI-Verordnung aufgezÃ¤hlten Berufs- und TÃ¤tigkeitsgruppen wohl eher hatte deutlich machen wollen, dass selbst die in der AufzÃ¤hlung enthaltenen Direktoren von ihm nicht ohne Weiteres als

"verantwortlich tÃ¤tig" angesehen wurden.

Fest steht aber jedenfalls, dass sowohl fÃ¼r das Merkmal der besonderen Qualifikation wie fÃ¼r das der verantwortlichen TÃ¤tigkeit keine bestimmten allgemeinen Auswahlkriterien ermittelt werden kÃ¶nnen, bei deren Vorliegen die in Â§ 5 Buchst. b) AVI-Verordnung genannten Personenkreise einen Rechtsanspruch auf Einbeziehung gehabt hÃ¤tten. Damit wird deutlich, dass nach bundesrechtlichem MaÃstab eine rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechende, willkÃ¼rfreie Entscheidung nach den Regelungen des Versorgungssystems nicht gewÃ¤hrleistet war. Es stand somit betreffend den Personenkreis nach Â§ 5 Buchst. b) AVI-Verordnung im freien Ermessen der mit der GewÃ¤hrung der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung befassten EntscheidungstrÃ¤ger, wem sie im Einzelfall die BegÃ¼nstigung durch eine zusÃ¤tzliche Versorgung zukommen lassen wollten. Alle Regelungen der Versorgungssysteme aber, die eine bewertende Entscheidung (z.B. verdienstvoll) und zusÃ¤tzlich oder stattdessen eine Ermessensentscheidung einer Stelle oder Person innerhalb der politischen und wirtschaftlichen Struktur der DDR vorsahen, sind nicht zu Bundesrecht geworden (BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2). Denn derartige Entscheidungen konnten nur auf der Grundlage des ideologischen Systems der DDR und nach deren MaÃstab getroffen werden. Mangels sachlicher, objektivierbarer Grundlage kÃ¶nnen sie aber nicht rÃ¼ckschauend "ersetzt" werden (BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3 und 9).

Betreffend die Einbeziehung in die AVI ist nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Juni 2003 -B 4 RA 50/02 R- nicht zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen â klargestellt, dass der KlÃ¤ger am 30. Juni 1990 aus bundesrechtlicher Sicht keinen â fiktiven â Anspruch auf eine Versorgungszusage hatte, weil das in der Versorgungsordnung genannte Erfordernis der "besonderen Qualifizierung und verantwortlichen TÃ¤tigkeit" auch auf den Konzertmeister zu beziehen ist. Denn es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des 4. Senats um Merkmale, die eine bewertende Entscheidung und/oder eine Ermessensentscheidung voraussetzten und deshalb kein Bundesrecht geworden sind. Derartige abstrakt-generelle Kriterien kÃ¶nnen nicht "rÃ¼ckschauend" im Sinne einer gebundenen Verwaltung ersetzt werden.

Betreffend die Versorgungssysteme nach der Anlage 1 Nrn. 13 und 14 zum AAÃG ist von der Anordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Versorgung der kÃ¼nstlerisch BeschÃ¤ftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte vom 27. Dezember 1985 mit DurchfÃ¼hrungsrichtlinie vom selben Tag und der Anordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Versorgung der kÃ¼nstlerisch BeschÃ¤ftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles vom 3. September 1985 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Dezember 1985 mit DurchfÃ¼hrungsrichtlinie vom 3. September 1985 (alle zu DDR-Zeiten nicht verÃ¶ffentlicht, abgedruckt in Aichberger II, Nrn. 173ff) auszugehen.

Eine Status-Feststellung Ã¼ber die Einbeziehung in diese Versorgungen scheitert jedenfalls daran, dass der KlÃ¤ger entgegen dem im jeweiligen Â§ 3 der Versorgungsanordnungen genannten Erfordernis zu keinem Zeitpunkt der FZR

beigetreten war. Auf diese Voraussetzung, die nach den oben genannten Kriterien zu dem zu Bundesrecht geworden Bestand an DDR-Vorschriften gehÃ¶rt, weil sich ihr Inhalt unmittelbar aus dem Wortlaut erschlieÃt, kann nicht verzichtet werden. Rechtlich unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Vortrag des KlÃ¤gers, dass der Beitritt zur FZR fÃ¼r ihn wegen der in Bulgarien unter BerÃ¼cksichtigung des SVA DDR-VRB zu erwartenden Rente nicht sinnvoll gewesen sei. Welche Rente der KlÃ¤ger in Bulgarien nach bulgarischem Recht zu erwarten gehabt hÃ¤tte oder noch zu erwarten hat, ist ausschlieÃlich vom bulgarischen VersicherungstrÃ¤ger zu beantworten. Solange sich der KlÃ¤ger aber in der Bundesrepublik Deutschland aufhÃ¤lt, steht er bezÃ¼glich der FZR nicht anders als zu DDR-Zeiten unter BerÃ¼cksichtigung des SVA DDR-VRB. Denn gemÃ¤Ã Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens wurden die Renten ausschlieÃlich nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates berechnet. Ohne dass er der FZR beigetreten wÃ¤re, hÃ¤tte er demnach in der DDR lediglich eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung erhalten.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor. Im Besonderen ergibt sich keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung allein aus der Vielzahl der StreitfÃ¤lle, auf die der KlÃ¤ger hinweist. Unter welchen Voraussetzungen Vorschriften der Versorgungsordnungen der DDR zu Bundesrecht werden und eine positive "Statusfeststellung" und die Feststellung von Daten nach dem AAÃG begrÃ¼nden kÃ¶nnen, ist durch zahlreiche Entscheidungen des zustÃ¤ndigen 4. Senats des BSG hinlÃ¤nglich geklÃ¤rt, und zwar insbesondere auch durch das Urteil des BSG vom 18. Juni 2003 -B 4 RA 50/02 R-.

Erstellt am: 03.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024